

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 01.03.2012

Nummer: 6

	Seite
Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und gebührenpflichtige Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Brühl	32 - 34
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises	35 - 40
Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Brühl	41 - 42
Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl – Satzung Rettungsdienst -	43 - 44

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Brühl

vom 27.02.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 387) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den Obdachlosenunterkünften

Lupinenweg 1 – 49, 1 a, 11 a, 21 a, 31 a und 41 a	4,50 €
Willy-Brandt-Straße 5 und 6	4,80 €

Artikel II

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Kostenbeitrag für Strom richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz -RBEG) für das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und nach § 20 Abs. 5 SGB II für das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Kostenbeitrag für Warmwasser richtet sich nach den Vorgaben des § 30 Abs. 7 SGB

Kostenbeitrag für Warmwasser richtet sich nach den Vorgaben des § 30 Abs. 7 SGB XII oder § 21 Abs. 7 SGB II.

Die Kostenbeiträge für Wasser / Abwasser und Heizung werden jährlich zum 01.07. aufgrund der im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten durch die Verwaltung neu festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 11 entsprechend.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Brühl
vom 27.02.2012**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.02.2012

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises vom 27.02.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Juni 1992 tagte die Konferenz der Vereinigten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro. Sie setzte sich zum Ziel, alle Erdteile und alle gesellschaftlichen Gruppen in die Beratungen und die Entscheidungen über eine nachhaltige Entwicklung des Planeten Erde einzubeziehen. 179 Länder einigten sich auf ein 700 Seiten starkes Schlussdokument, auf die Agenda 21. In diesem wurde die wechselseitige Abhängigkeit von ökonomischer, ökologischer und sozialer Entwicklung anerkannt.

Bei der Umsetzung der Agenda 21 wird den Kommunen eine besondere Rolle zugesprochen. Im Kapitel 28 wurden sie weltweit aufgefordert, ihren Beitrag zum Aktionsprogramm zu leisten. Die kommunalen Verwaltungen der einzelnen Länder sollen sich gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern einem Konsultationsprozess unterziehen und einen Konsens hinsichtlich einer Lokalen Agenda 21 für die kommunale Gesellschaft erzielen. Dieser Pflicht ist die Stadt Brühl mit der Zukunftskonferenz im November 2001, der Folgekonferenz im Oktober 2002 und der Halbzeitkonferenz im Juli 2011 nachgekommen.

§ 1

Zielsetzung

Die Stadt Brühl verfolgt mit der Verleihung des Agenda-Preises das Ziel, vorbildliche Leistungen und Projekte auszuzeichnen, die insbesondere geeignet sind, das Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21 deutlich zu machen und die in ehrenamtlichem Engagement erbracht werden. Die Einwohner und Einwohnerinnen sollen durch den Preis in ihrem ehrenamtlichen Einsatz bestärkt und angeregt werden, ihr örtliches Handeln in einem übergeordneten Zusammenhang zu sehen und sich an der Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

§ 2

Auszeichnungswürdige Leistungen

(1) Auszeichnungswürdige Ideen, Projekte, Initiativen und Leistungen müssen entweder von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Brühl erbracht werden, oder die Leistungen müssen sich explizit auf das Gebiet der Stadt Brühl beziehen und nachweislich zur Verbesserung der Lebenssituation der Stadt Brühl führen.

(2) Eine Prämierung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Leistung ehrenamtlich erbracht wird. Hierzu zählen auch berufliche und unternehmerische Tätigkeiten ohne Gewinnabsichten.

(3) Es können insgesamt 3 Preise (1.-3. Preis) und ein Jugendpreis vergeben werden. Für die Vergabe eines Agenda-Ehrenpreises (herausragende Leistung innerhalb eines Kalenderjahres im Auslobungsjahr) ist die Jury (§ 6) berechtigt.

§ 3

Wettbewerb

Die Preisträgerinnen und die Preisträger sind in einem Wettbewerb zu ermitteln, zu dem jede nach § 4 teilnahmeberechtigte Person zugelassen ist.

§ 4

Teilnahmebedingungen

(1) Anträge auf Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 sollten aus dem Kreise der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Brühl erfolgen. Bei Anträgen zur Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 mit wissenschaftlichem Charakter ist die in Satz 1 genannte Bedingung nicht erforderlich.

(2) Entsprechend der in § 2 und 4 Abs. 1 genannten Bedingungen kann der Antrag auf Prämierung von Leistungen im Vorschlags- oder Bewerbungsverfahren erfolgen.

(3) Vorschlag- und bewerbungsberechtigt ist jede Person, auch juristische Personen und nichtrechtsfähige Personengruppen.

(4) Zwecks Teilnahme an dem Wettbewerb ist ein von der Stadt Brühl zu beziehender Teilnahmebogen auszufüllen und bis zu dem in § 5 festgelegten Termin unter dem Kennwort „Agenda-Preis“ bei der Stadt Brühl einzureichen.

(5) Die Wettbewerbsteilnehmer oder -teilnehmerinnen gestatten der Stadt Brühl mit der Zusendung die Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen.

(6) Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Stadt Brühl über. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer und -teilnehmerinnen bleiben jedoch unberührt.

§ 5

Termine

Beginn und Abschluss des Wettbewerbs werden bekannt gemacht. Der Auslobungszeitraum wird durch den Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt festgelegt. Der Wettbewerb wird in der Regel alle drei Jahre durchgeführt.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Der Agenda-Preis wird durch eine Jury vergeben.

(2) Die Jury besteht aus

- dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin
- dem zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin
- 4 Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen aus der Verwaltung
- jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der Brühler Ratsfraktionen
- Die Vergabe des Agenda-Preises erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Teilnahmebedingungen und die Vorbereitung und Betreuung der Sitzungen der Jury obliegt dem für die Lokale Agenda 21 zuständigen Fachbereich.

(4) Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich.

(5) Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt beschließt die Höhe des Preisgeldes.

§ 7

Bekanntgabe und Preisverleihung

(1) Die Preisträger oder Preisträgerinnen werden durch die Stadt Brühl schriftlich benachrichtigt. Darüber hinaus werden sie durch Pressemitteilungen bekannt gemacht.

(2) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 8

Veröffentlichung

Die durch die Preisverleihung besonders anerkannten Leistungen aus dem Bereich

der Lokalen Agenda 21 können in einer Dokumentation veröffentlicht werden, um so als nachahmenswerte Beispiele bürgerschaftlichen Engagements zu dienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises vom 15.12.2003 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises vom 27.02.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.02.2012

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Brühl vom 27.02.2012

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung:

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
- § 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) vom 28.Februar 2003 (GV NRW S. 95 / SGV NRW 24),
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

hat der Rat der Stadt Brühl in seine Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst, ein neuer Satz 6 angefügt:

Der Kostenbeitrag für Strom richtet sich nach den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bzw. nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz –RBEG) für das SGB XII und nach § 20 Abs. 5 SGB II für das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Kostenbeitrag für Warmwasser richtet sich nach den Vorgaben des § 30 Abs.7 SGB XII oder § 21 Abs. 7 SGB II. Die Kostenbeiträge für Wasser/Abwasser und Heizung werden jährlich zum 01.07. aufgrund der im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten durch die Verwaltung neu festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Brühl vom 27.02.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.02.2012

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

**- Satzung Rettungsdienst -
vom 27.02.2012**

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NRW. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

B) -Einsatz von Rettungswagen (einschl. Medikamente etc.)-:

je Person 340,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -

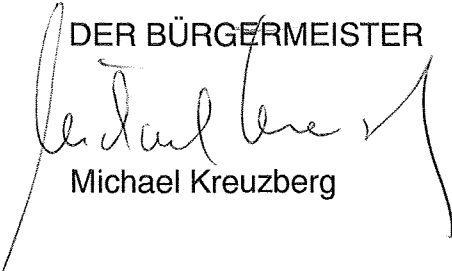
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.02.2012

DER BÜRGERMEISTER



Michael Kreuzberg

